

Benutzerordnung Parkplätze

1 Rechtliche Grundlagen

Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz enthält im § 76 den Grundsatz, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen Parkplatz belegen, eine Gebühr zu entrichten haben.

Der RRB 698 vom 8. März 1995 regelt die Erhebung von solchen Gebühren.

Mit Schreiben vom 27. August 1997 weist das Amt für Berufsbildung die Rektoren in der Stadt Zürich an, ab 1. Oktober 1997 Gebühren auf der Basis der eingeführten Jahresvignette mittels monatlichen Lohnabzugs einzuführen. «Für die Benützung eines Parkplatzes wird eine Vignette oder eine befristete Bewilligung benötigt».

Die präkaristischen Verhältnisse, welche im Rahmen der Übernahme der Schulliegenschaft der TBZ durch den Kanton im Grundbuch eingetragen sind, beinhalten u.a.: «Die betreffende Parkfläche darf nur von Benützern des Schulhauses zu Parkzwecken benutzt werden».

Das audienzrichterliche Verbot vom 2. Juli 2010 gestattet das Parkieren nur mit Bewilligung durch die Schulleitung. Unberechtigtes Führen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art wird unter Androhung einer Polizeibusse von bis zu CHF 200 untersagt.

Die Schulleitung der TBZ hat beschlossen, dass auch weitere Benützer des Schulhauses vom Parkplatzangebot je nach Verfügbarkeit profitieren sollen. Die Bedingungen für die Mitarbeiter/innen sollen nicht schlechter sein, als diejenigen von Dritten.

2 Geltungsbereich

Sämtliche Parkplätze der Technischen Berufsschule Zürich.

3 Richtlinien

3.1 Parkplatznutzung und -gebühren für Mitarbeiter/innen der TBZ

Alle Parkplätze sind gebührenpflichtig. Für die jeweilige Dauer des Parkierens, gilt auch für die Ferienzeit, braucht es eine entsprechende Bewilligung. Wird ein Parkplatz durch Mitarbeitende regelmässig gemietet, wird die Gebühr nach Abgabe der Jahresvignette monatlich per Lohnabzug veranlasst (CHF 50 bei mehr als 50% Beschäftigungsgrad, sonst CHF 25). Die Vignetten sind auf der Frontscheibe links oben (in Fahrtrichtung) anzubringen; sie sind nach wie vor auf allen Parkplätzen der kantonalen Berufsfachschulen in der Stadt Zürich gültig. Alle anderen Mitarbeitenden, die nur sporadisch oder an einzelnen Tagen ihr Fahrzeug abstellen möchten, bezahlen die Gebühr bei Benutzung über Parkingpay.

Da die Benutzerordnung von einer Mehrfachbelegung der Parkplätze ausgeht, besteht kein Anspruch auf einen fest zugewiesenen respektive freien Parkplatz. 8 Parkplätze in der Tiefgarage sind durch Unterrichtsfahrzeuge der Abteilung Automobiltechnik besetzt und gekennzeichnet mit «Reserviert für TBZ Fahrzeuge».

3.2 Parkplatzbenützung durch Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitgliedern der TBZ erhalten eine Parkplatzbewilligung per Amtsperiode, ausgestellt durch das Rektorat.

3.3 Parkplatzbenützung durch weitere Benützer des Schulhauses

Des Weiteren sind Studierende aus der Weiterbildung und Handwerker berechtigt auf dem Areal zu parkieren. Diese können via Parkingpay App den Parkplatz bezahlen. Da die Benutzerordnung von einer Mehrfachbelegung der Parkplätze ausgeht, besteht kein Anspruch auf einen fest zugewiesenen resp. freien

Parkplatz. Es gilt das Prinzip «first come, first served». Die Tagesgebühr beträgt CHF 10.- und ist nur an dem Tag gültig, an dem das Ticket gelöst wurde.

3.4 Überprüfung

Der Hausdienst führt regelmässige Kontrollen durch, ob eine Parkplatzbewilligung oder eine Parkmarke vorhanden ist. Bei fehlender Parkplatzbewilligung oder Parkmarke haben die Besitzer zwei Wochen Zeit, um eine Sanktion von CHF 30.- beim Hausdienst zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist wird die Anzeige dem Rektorat weitergeleitet.

3.5 Verzeigung und Haftung

Parkplatzbenutzer, welche über keine ausgewiesene Parkierungsbewilligung bei einem der Kontrollgänge gem. Punkt 3.4 verfügen, erhalten zunächst die Gelegenheit eine Sanktion von CHF 30.- innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen danach wird vom Rektorat eine Verzeigung via Stadtpolizei der Stadt Zürich eingereicht und der Besitzer erhält eine Busse von CHF 200.-.

Für Folgeschäden an der Parkplatzinfrastruktur (z.B. durch wiederholten Ölverlust) und an anderen Objekten haftet die Lenkerin / der Lenker des Fahrzeuges.

3.6 Verbuchung der Einnahmen

Alle Einnahmen aus der Benutzerordnung Parkplätze TBZ werden auf den von der Staatsbuchhaltung bezeichneten Konten der Schulrechnung verbucht. Zweck: Abgeltung der Belastung der Parkplätze durch die Finanzdirektion.

3.7 Nutzung der Tiefgarage durch Velo-, Roller- und Motorradfahrer/innen

Die Tiefgarage bietet ein beschränktes Angebot an Velo- und Motorradabstellplätzen.

Velos, Roller und Motorräder dürfen nur in den hierfür speziell markierten Bereichen abgestellt werden. Wiederholtes Falschparken hat eine Busse zur Folge.

4 Verteiler

I für: LP AB, LP BK, LP SP, LP WB, ADMIN, ID; HD; SL

Verfasser S. Bitetti / C. Zuber

Genehmigt SLS 21.8.2025